

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.1984

Geschäftszahl

82/02/0254

Rechtssatz

Wurde eine so genannte LENKERANFRAGE an ein vertretungsbefugtes Organ einer solchen juristischen Person gestellt, so ist dieses im Spruch eines Straferkenntnisses nach § 103 Abs 2, zweiter Satz KFG mit den gesetzlichen Worten ALS SATZUNGSMÄSSIG ZUR VERTRETUNG NACH außen BERUFENES ORGAN zu umschreiben.